

# Schub für trägergesteuerte WGs

AM 24. JUNI IST DAS THÜRINGER GESETZ ÜBER BETREUTE WOHNFORMEN UND TEILHABE (THÜRWTG) IN KRAFT GETRETEN. AMBULANTEN DIENSTEN WIRD MIT TRÄGERGESTEUERTEN WGS EIN NEUES GESCHÄFTSFELD ERÖFFNET. AUCH DIE TAGESPFLEGE WIRD ES LEICHTER HABEN UND KRÄFTIG WACHSEN.



Von Jörn Bachem

**D**as alte Heimgesetz des Bundes konnte mit WGs wenig anfangen, sie fielen durch das Raster der Anforderungen für die Heime. Trägergesteuerte WGs kamen so nicht zustande, während die Hürden für alte Menschen und ihre Angehörigen, wirklich selbstorganisierte WGs auf die Beine zu stellen, rein praktisch zu hoch waren. Mit dem Gegensatz Heim contra WG ist in Thüringen jetzt Schluss – die trägergesteuerte WG bekommt dazwischen, mit vergleichsweise geringen Anforderungen, einen sicheren Platz im Landesheimgesetz.

§ 3 ThürWTG unterscheidet verschiedene ambulant betreute Wohnformen. Sie sollen gemäß Abs. 1 Pflege- oder Betreuungsbedürftigen im

gemeinsamen Haushalt die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen ermöglichen. Darüber hinaus müssen WGs baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein. Erst von drei Personen an besteht eine WG, mehr als zwölf Bewohner darf sie nicht haben. Im gleichen Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe dürfen dieselben Initiatoren nicht mehr als 24 Plätze anbieten, sonst gelten die stationären Anforderungen.

## **ANWENDUNGSBEREICH NACH „STRUKTURELLER ABHÄNGIGKEIT“**

Für die Weichenstellung zwischen den WG-Typen kommt es auf den Grad der strukturellen Abhängigkeit an. Ob das Heimrecht für eine ambulant

## PRAXIS-TIPP

- Bereits bestehende nicht selbstorganisierte WGs müssen bis spätestens 24.12.2014 der Heimaufsicht angezeigt werden (§ 28 Abs. 2 ThürWTG).
- Neue WGs müssen bis spätestens einen Monat vor Betriebsbeginn angezeigt werden (§ 14 ThürWTG).
- Weil sie organisatorisch selbstständig sein müssen, können zwei Zwölfer-WGs im gleichen Haus nicht gleichzeitig durch dasselbe Personal versorgt werden. Wenn z. B. aus Kostengründen eine gemeinsame Nachtwache gewünscht ist, muss mit der Heimaufsicht darüber verhandelt werden.

betreute Wohnform im Sinne von § 3 Abs. 1 ThürWTG gar nicht oder nur in beschränktem Umfang gilt, hängt davon ab, ob sie selbstorganisiert ist (kein Heimrecht) oder nicht (beschränkte Anwendung). Bei Personenidentität von Vermieter und Pflegedienst oder bestimmten Verflechtungen zwischen ihnen soll eine strukturelle Abhängigkeit bestehen. Sie können aber den Nachweis erbringen, dass trotzdem Wahlfreiheit besteht oder, in der Gründungsphase, in absehbarer Zeit vorliegen wird. Das kann den Weg ganz heraus aus dem Heimrecht öffnen. Daneben kommt es dann auf eine selbstbestimmte gemeinsame Lebens- und Haushaltsführung, das Hausrecht und das Recht an, über die Aufnahme neuer Bewohner selbst zu bestimmen.

## TRÄGERGESTEUERTE WGS: FÜR AMBULANTE ATTRAKTIV

Angesichts liberaler Bestimmungen werden sich ambulante Dienste bei eigenen Projekten für eine nicht selbstbestimmte WG (§ 3 Abs. 2-3) entscheiden. Für Intensivpflegedienste ist es der Königsweg. Laut § 3 Abs. 2 Satz 8 ThürWTG kann trotz Rund-um-die-Uhr-Präsenz einer Fachkraft, welche den Status als selbstorganisierte WG ausschließt, eine ambulant betreute Wohnform vorliegen. Für die trägergesteuerte Variante gelten deutlich reduzierte Anforderungen: vor allem die Mitwirkung nach § 7 durch einen Bewohnerbeirat, gemäß § 13 eine Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie das Verbot der Annahme geldwerter Leistungen (§ 10) und nach § 14 eine spezifische Anzeigepflicht. Die Landesverordnungen, welche Heimmindestbau- und Heimpersonalverordnung ablösen werden, können für ambulant versorgte Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnern keine Bestimmungen treffen, auch konkretere Mitwirkungsregelungen sind nur ab 13 Bewohnern möglich. Prüfungen erfolgen in nicht selbst organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach einer Erstprüfung nur noch anlassbezogen.

## TAGESPFLEGE RAUS, AMBULANT VERSORGTES WOHNHEIM MÖGLICH

Zwei weitere gute Nachrichten für ambulante Pflegedienste in Thüringen: Das Merkmal der Verpflegung in der Definition der stationären Einrichtung (früher: Heim) ist entfallen: Ein reines Wohnheim mit Speisenversorgung und externen, frei wählbaren Betreuungs- und Pflegeleistungen („Holler Modell“) unterfällt daher nicht mehr ohne weiteres dem Heimrecht. Außerdem sind nach § 72 SGB XI zugelassene Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ebenfalls ausgeklammert. Doppelprüfungen und die unklaren baulichen Auflagen entfallen von daher. Zusammen mit den geplanten Ausweitungen der Leistungen nach § 41 SGB XI vom 1. Januar 2015 an, wird die Tagespflege auch zwischen Gotha und Gera einen kräftigen Schub bekommen: Statt bis zu 150 Prozent Kombi-Leistungen aus ambulanter und teilstationärer Sachleistung soll es parallel und ohne Verrechnung jeweils volle 100 Prozent geben.

 [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)



### JÖRN BACHEM

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei Iffland Wischnewski, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt. E-Mail: [info@iffland-wischnewski.de](mailto:info@iffland-wischnewski.de)